

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. Februar 1989

305. Amtlicher Quartierplan

Am 5. Dezember 1988 ersuchte der Gemeinderat Dällikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 12. August 1986, 15. März, 7. Juni und 25. Oktober 1988 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Meierhof. Diese Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 22. August 1986, 18. März, 10. Juni und 28. Oktober 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 2. Dezember 1988 ist gegen den Beschluss vom 25. Oktober 1988 kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Dänikerstrasse S-1, im Osten durch die Dorfstrasse, im Süden durch die Hörnlistrasse und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Dällikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die bestehenden Strassen, die Dorf- und die Hörnlistrasse sowie die projektierten Stichstrassen A 1, A 2 und A 4. Zwischen den Stichstrassen A 1 und A 2 wurde ferner die Fusswegverbindung A 3 ausgeschieden.

Die an den Strassen A 1 und A 2 auf 17 m und am Fussweg A 3 auf 9,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Dänikerstrasse S-1 und der Dorfstrasse enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Strasse A 1 6,3% und bei der Strasse A 2 5,7%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Dällikon wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Lärmsituation entlang der Dänikerstrasse S-1 zu überprüfen und die entsprechenden Auflagen zu machen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

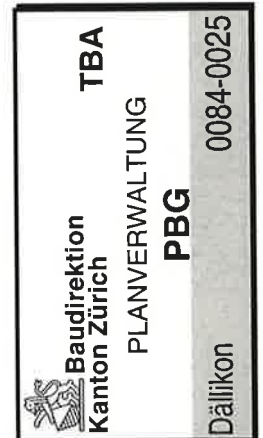
Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit den Beschlüssen des Gemeinderates Dällikon vom 12. August 1986, 15. März, 7. Juni und 25. Oktober 1988 festgesetzte amtliche Quartierplan Meierhof wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon, 8108 Dällikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung

Gde. Dällikon



von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. Februar 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller